

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG DES
B-PLAN FÜR EIN WOHNGEBIET
IN BREMKE**

Juli 2022



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

JULI 2022

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG DES
B-PLAN FÜR EIN WOHNGEBIET
IN BREMKE
Juli 2022**

Kartierung der Vögel und des Feldhamsters
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dr. Dipl. Biol. Mareike Schneider

Lichtenborn, 15.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation	4
2	Methoden	5
2.1	Feldhamster	5
2.2	Vögel	6
3	Ergebnisse	7
3.1	Feldhamster	7
3.2	Vögel	7
4	Naturschutzfachliche Einschätzung	9
4.1	Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen	9
4.2	Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation	9
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	10
5.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	10
5.2	Artenschutzrechtliche Würdigung der vorgefundenen Vogelarten	12
6	Zusammenfassung	12
7	Literatur	13
8	Anlage	14
8.1	<i>Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung</i>	14

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1:	Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2022	6
Tab. 2:	Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten	7

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes in Bremke	4
---------	--	---

Anlage:

Karte 1:	Lage der Brutvogelreviere	
----------	---------------------------------	--

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden. Üblicherweise sind in solchen Fällen zur sachgerechten Bearbeitung des Schutzregimes des Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) Erhebungen der Tierwelt vor Ort durchzuführen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters im Frühjahr 2022 vorgenommen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine recht artenarme Grünlandfläche. Diese wird talabwärts von bestehender recht neuer Bebauung begrenzt. Talaufwärts (vor allem in östlicher Richtung) schließt sich artenreicheres Grünland, weiter entfernt als Streuobstwiesen ausgeprägt, an.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Bremke

2 Methoden

2.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Vorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzgl. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Ende April-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg. Der Einsatz von Suchhunden ist bisher dort nicht als Standard enthalten. Dafür gibt es zu wenige ausgebildete Hunde.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Eine Kontrolle der Fläche mittels Suchhund wurde am 12.05.2022 im Hinblick auf Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war andernorts der Großteil der Feldhamster bereits aus dem Winterquartier hervorgekommen. Da der Leitfaden keine Suchhunde als „Methode“ zugrunde legt, wurde von der oben beschriebenen Methode abgewichen. Weitere Kontrollen an angrenzenden Wegrändern und in der näheren Umgebung erfolgten durch den Verfasser.

2.2 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere, insbesondere der Arten der Feldflur. Dabei wurde die Methodik in Anlehnung an die Revierkartierung zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) angewendet. Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel punktgenau als Individuum registriert wurden. Diese Tageskarten wurden zu einer Artkarte zusammengefasst und es wurden sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. In der Karte 1 ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Der Bestand der Brutvögel wurde an vier Terminen zwischen März und Juni kontrolliert. Der Fokus lag hierbei auf der Erfassung der Arten der Feldflur. Randstrukturen wurden miterfasst.

Die Auswertung der Kartiererergebnisse erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Tab. 1: Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2022

Datum	Art, Artengruppe
02.04.2022	Vögel
22.04.2022	Vögel
12.05.2022	Feldhamster mit Suchhund
23.05.2022	Vögel, Feldhamster Nachsuche
04.06.2021	Vögel, Feldhamster Nachsuche der Randstrukturen

3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kartierung werden nachfolgend dargestellt.

3.1 Feldhamster

Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

3.2 Vögel

Im Frühjahr 2022 wurden die Vögel des Plangebietes und seiner näheren Umgebung erfasst (s. Karte 1). Wie in Tab. 2 dargestellt, wurden im Plangebiet keine Vögel der Feldflur registriert.

Rund um das Plangebiet gibt es Gehölz- und Waldstrukturen, die von häufigen Vogelarten besiedelt waren. Insgesamt sind 16 Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes erfasst worden. Der in Niedersachsen gefährdete Star und der auf der Vorwarnliste stehende Stieglitz brüten im Nahbereich des Plangebietes in Hausgärten bzw. an den dortigen Wohnhäusern. Der in Niedersachsen stark gefährdete Wendehals wurde zur Brutzeit mehrmals in den oberhalb des geplanten Baugebietes liegenden Streuobstwiesen verhört. Sein Vorkommen ist allerdings nur nachrichtlich dargestellt und für das Planvorhaben irrelevant, da zu weit entfernt.

Tab. 2: Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	GF Nds.	GF REG B/B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	v	v
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	v	v
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	2	2

In Tab. 2 sind die registrierten Arten der Untersuchungsfläche und der direkten Umgebung abgebildet. Es wurden 16 Brutvogelarten in der Umgebung registriert.

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand Oktober 2021, KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER 2022)

GF Reg Bergland und Börden: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (9. Fassung, Stand 2021) (KRÜGER u. SANDKÜHLER 2022)

B/B Bergland mit Börden

- 0 : Erlöschen oder verschollen
- 1 : Vom Erlöschen bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : gefährdet
- R : Arten mit geographischer Restriktion
- V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet
- * : ungefährdete Arten

4 Naturschutzfachliche Einschätzung

4.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Der Planungsraum liegt am Rande der Ortschaft Bremke. Die Planungsfläche wird derzeit als Intensiv-Grünland genutzt. Keine der nachgewiesenen Arten im Nahbereich des Planungsraums ist gefährdet. Das Plangebiet selbst wird von Vogelarten nicht zur Brut genutzt. Es sind daher keine besonderen faunistischen Wertigkeiten im Gebiet ermittelt worden, insbesondere wurde auch der Feldhamster nicht nachgewiesen.

4.2 Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

Neben der Anwendung des Artenschutzrechtes muss vorab geprüft werden, ob erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft in das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt möglich sind und diese durch Vermeidung und baurechtliche Kompensation abgearbeitet werden können.

Erhebliche zu erwartende Eingriffe wurden für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen jedoch nicht festgestellt. Weder brüten Vögel auf der Wiese, noch ergaben sich Hinweise auf Feldhamster-vorkommen. Lediglich in den Gehölzen und den angrenzenden Gärten der Umgebung sind Brutvogelarten angetroffen worden. Jedoch werden diese Bestände durch die Planung des Wohngebietes nicht unmittelbar berührt.

Es verbleibt die Frage inwieweit artenschutzrechtliche Aspekte zu bewältigen sind. Denn alle heimischen Vogelarten fallen auch bei nicht vermeidbaren Eingriffen unter das besondere Artenschutzrecht. Dieser Aspekt wird daher nachfolgend geprüft.

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechtlich müssen im Falle zulässiger Eingriffe alle europäischen Vogelarten sowie die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden (§ 44(5) BNatSchG).

5.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 trat die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, wodurch umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen für jede Art von Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich wurden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst sehr viele Arten. Für Eingriffe, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, greift hier aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln und Feldhamstern regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene einer lokalen Landschaftsplanung oder regionalen Landschaftsrahmenplanung beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung eines einzelnen Ackers/Wiese wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Agrarlandschaften (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Popula-

tionen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand in einem größeren räumlichen Kontext ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche und eher Aufgabe einer Synopse im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung. Am ehesten sind noch Störungen zu unterstellen, wenn empfindliche Arten mit sehr geringer Abundanz (Schwarzstorch u.a.) in großer Nähe zu einem Eingriff beeinträchtigt werden können. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, greift aber hier nicht.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a., nicht aber Brutstätten der Feldlerche). Dauerhafte Fortpflanzungsstätten sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie daher bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

5.2 Artenschutzrechtliche Würdigung der vorgefundenen Vogelarten

Die artenschutzrechtlichen Verbote greifen im vorliegenden Fall nicht, da weder Brutvögel noch der Feldhamster auf der Fläche registriert wurden.

Die Verbote des Artenschutzes sind daher in diesem Fall unbeachtlich.

6 Zusammenfassung

Mit dem B-Plan in Bremke soll ein neuer Standort für Wohnbebauung ermöglicht werden. Zur Klärung der Eingriffserheblichkeit und artenschutzrechtlicher Sachverhalte sollte die Fauna (Vögel, Feldhamster) im Planungsraum in der Saison 2022 untersucht werden. Die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2022 erbrachten Brutreviere einiger häufiger, nicht gefährdeter Vogelarten in den Gärten am Rande des Plangebietes. Der Feldhamster konnte unter Zuhilfenahme eines Suchhundes und durch Nachsuche in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden. Der in Niedersachsen stark gefährdete Wendehals wurde nur in größerer Entfernung in einer Streuobstwiese gehört. Dieser Lebensraum wird jedoch von der Planung nicht berührt.

Es konnte in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotop daher kein erheblicher Eingriff unterstellt werden. Artenschutzrechtlich muss mangels Vorkommen im Plangebiet ebenfalls Fehlanzeige gemeldet werden. Es sind daher auch artenschutzrechtlich keine Aspekte zu berücksichtigen.

7 Literatur

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2005-2008, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD, Hannover

KRÜGER, Th. U. SANDKÜHLER, K., (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 9. Fassung, 2/2022

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

SÜDBECK, P., H.G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (AVES) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1): 159-227

NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202

8 Anlage

8.1 Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung

Ausnahmeregelungen für „zulässige Eingriffe“ (Regelausnahme)

Für die Bauleitplanung sind einige Besonderheiten in der Anwendung des Artenschutzes zu beachten. Da die Durchführung der Baumaßnahmen nur dann erfolgt, wenn entsprechende Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurden, kommen einige erleichternde Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Artenschutzes zur Anwendung, wie sie in § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe geregelt werden. Diese sind allerdings nur anwendbar, wenn die Eingriffsregelung vollständig (inkl. Erfassung „planungsrelevanter“ Arten) angewendet wird, da dies eine Voraussetzung für die nachfolgend dargestellten artenschutzrechtlichen Erleichterungen darstellt:

Der Absatz 5 (§ 44 BNatSchG) schränkt zunächst einmal den Geltungsbereich des Artenschutzes auf alle europäischen Vogelarten sowie die Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Anhang IV, ein. Für zulässige Eingriffe liegt nach § 44 (5) BNatSchG für europaweit streng geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zu beachten ist aber:

Zum Verbot der Tötung von Individuen nach § 44(1), Nr. 1:

„Die Freistellung vom Fang- und Tötungsverbot [in § 44(5), Anmerk. des Verfassers] reicht nur soweit, wie die erlaubte Zerstörung oder Beseitigung von Lebensstätten zwingend (d.h. unter Berücksichtigung aller zumutbaren Vermeidungsmöglichkeiten wie z.B. Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten) mit einem Handeln im Sinne von § 44, Abs.1, Nr. 1 verbunden ist“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 76, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer)

Zum Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44(1), Nr. 3:

„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des §44 (5) (Freistellung von einigen Verboten) als nicht EU-Konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher hier nicht möglich, das Artenschutzrecht z.B. mit dem Hinweis auf ausreichend große Ackerfluren in der Umgebung zu umgehen, wenn ein Acker beplant wird.

Zu klären ist in jedem Fall, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzes vorliegen oder eben nicht.

CEF-Maßnahmen

Auch das Artenschutzrecht kennt eine Art von Kompensationsregelung, die sich jedoch von der Kompensation im Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung erheblich unterscheidet: Die artenschutzrechtlichen Verbote und ihre Rechtsfolgen lassen sich im Falle zulässiger Eingriffe (Planungsfall § 44(5) BNatSchG, wie oben dargelegt) ggf. durch geeignete „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ abwenden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality-**M**easures; vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.d). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Die funktionserhaltenden Maßnahmen müssen in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und ein Erfolg der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten sein. Potentielle Flächen- oder Funktionsverluste müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologischen Funktionen der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist zur Sicherstellung über den Erfolg von Vermeidungs-, Verminderungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, falls diese erforderlich sind, im Einzelfall die Durchführung eines projektbegleitenden Monitorings zu empfehlen, so dass ggf. ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können, da ansonsten Umweltschäden zu befürchten sind, die weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Im Übrigen ermöglicht die ordnungsgemäße Durchführung der Eingriffsregelung nicht nur das Nutzen der artenschutzrechtlichen Privilegierungen des § 44 (5) BNatSchG statt der Anwendung des wesentlich umfangreicheren § 44 (1) BNatSchG sondern die Anwendung der Eingriffsregelung (also insbesondere die Berücksichtigung von planungsrelevanten Tierarten, an der es regelmäßig mangelt) enthaftet außerdem vor den Folgen des Umwelthaftungsrechtes, weswegen auch in Fällen des § 34 BauGB, oder etwa bei Fällen der beschleunigten Innenentwicklung BNatSchG die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 (4) BNatSchG bei der UNB beantragt werden kann.

Individuelle Ausnahme von den Verboten und FCS-Maßnahmen nach § 45 (7) BNatSchG

Schließlich verbleibt unter bestimmten (sehr engen) Bedingungen die Möglichkeit der Ausnahme von den Verboten des Artenschutzrechtes nach § 45 (7) BNatSchG.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird. Ausnahmen können also nicht generell erteilt werden. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Dies sind:

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen, sofern für das Vorhaben nicht in § 45 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte Gründe – wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz – den Ausschlag geben,

- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen mit dem Ergebnis, dass keine Alternativen möglich sind sowie,
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, **favourable conservation status**; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Hinzugefügt sei, dass sich der Erhaltungszustand einer Art durch die Gestattung einer Ausnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen der FCS-Maßnahmen nicht verschlechtern darf.



Karte 1: Vögel Bestand

Kuerzel, Art, BB

- A, Amsel, *
- B, Buchfink, *
- Ba, Bachstelze, *
- Bm, Blaumeise, *
- Dg, Dorngrasmücke, *
- G, Goldammer, v
- Gf, Grünfink, *
- H, Haussperling, *
- He, Heckenbraunelle, *
- Hr, Hausrotschwanz, *
- K, Kohlmeise, *
- R, Rotkehlchen, *
- Rt, Ringeltaube, *
- S, Star, 3
- St, Stieglitz, v
- Wh, Wendehals, 2

BB = Rote Liste Nds.,
 Teilraum: Bergland und Börden

- ungefährdete Vogelart
- Art der Vorwarnliste
- gefährdete Art

Plangebiet



FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG zu einem B-Plan in Bremke

Name Umweltplanung Lichtenborn
 Dipl.-Ing. Michael Schmitz
 Landschaftsarchitekt
 Adresse Dorfstr. 18
 37181 Hardegsen
 Telefon (mobil) 0175 2027349
 E-Mail Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab ca. 1:2.000

Stand 12.07.2022

Planungsgruppe Puche
 Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbh
 Häuserstraße 1
 37154 Northeim